



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Arno Goßmann

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Ausschuss für Soziales

03. August 2010

Bericht des Sozialdezernenten

Protokollnotiz Nr. 0077 zur Tagesordnung I Punkt 14 der öffentlichen Sitzung vom 09. Juni 2010 (Vorlagen-Nr. 10-A-16-0001)

Der Stadtverordnete Lorenz fragt den Magistrat nach dem aktuellen Stand zum Thema „Kostenausgleich für Kommunen“ nach einem neuen Urteil des VG Gießen. Herr Betz berichtet hierzu, dass das angesprochene Urteil bisher noch nicht vorliege, der Magistrat aber das bisherige Verfahren wieder aufnehmen werde.

Nachdem nun das erstinstanzliche Urteil zu § 28 HKJGB des VG Gießen vorliegt, ergibt sich daraus zunächst eine Bestätigung der Rechtsansichten des Magistrates in Bezug auf § 28 HKJGB:

Gemeinden konnten auf Grundlage der bis zum 15.12.2008 geltenden Fassung des § 69 V 3 SGB VIII zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen herangezogen werden, auch wenn sie nicht Träger der örtlichen Jugendhilfe waren. Der Landesgesetzgeber hat davon mit § 30 I und II HKJGB Gebrauch gemacht.

Ein Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder ergibt sich bereits aus § 69 V 3 SGB VIII. Die sich daraus ergebende Kostenausgleichsregelung wurde vom Landesgesetzgeber mit § 28 HKJGB geschaffen.

Diese Ermächtigung des Landesgesetzgebers zur Übertragung von Aufgaben auch an Gemeinden, die nicht Träger der örtlichen Jugendhilfe sind sowie die Regelungen zu einem Kostenausgleich sind nach der Abschaffung des § 69 V SGB VIII im Zuge der Förderalismusreform zum 15.12.2008 noch eindeutiger.

Insofern hat § 28 HKJGB gegenüber den Gemeinden volle Gültigkeit.

Der Kostenausgleich ist in voller Höhe zu leisten (Personal-, Sach-, Reparatur- und Instandhaltungskosten sowie Abschreibungen, die nicht durch Einnahmen Dritter gedeckt

werden). Er bezieht sich ausdrücklich auch auf alle Betreuungssegmente (Krippe, Elementar und Hort).

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass das Urteil des VG Gießen zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden entfaltet. Das Verfahren Wiesbaden gegen Idstein zu diesem Thema wurde zu Beginn des Jahres auf unsere Veranlassung hin wieder aufgenommen. Nach Aussage des Rechtsamtes wurde seitens des Gerichts bisher kein neuer Erörterungstermin terminiert, um zunächst das Urteil des VG Gießen abzuwarten und weiterhin zu sehen, ob eine der Streitparteien die Möglichkeiten eines weiteren Rechtszuges am VGH Kassel in Anspruch nimmt.

Abschließend bleibt nochmals festzustellen, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden sich durch dieses Urteil, welches auch die Rechtsmeinung der Landesregierung sowie des Hessischen Städtetages widerspiegelt, bestätigt sieht und daher die Kostenerstattung - wie bisher - unvermittelt fortsetzt. Wir sind auch weiterhin bestrebt, durch ein entsprechendes Grundsatzurteil im Streitverfahren mit Idstein, die Sachlage eindeutig zu klären.

Mit freundlichen Grüßen